

Nr. 5/2007

Dortmund, 16.03.2007

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

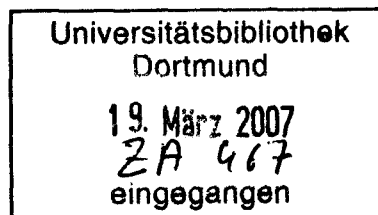
Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament  
der Studierendenschaft der Universität Dortmund

Seite 1 - 9

**Nichtamtlicher Teil:**

Verlust eines Dienstsiegels

Seite 10



*HB Aushang E6*

Aufgrund von § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV NRW. 474) in Verbindung mit § 42 der Satzung der Studierendenschaft vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10. September 1984) zuletzt geändert am 23. Januar 1996 (AM Nr. 2/97 vom 17. Januar 1997) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft die folgende Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Dortmund beschlossen:

## **Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Dortmund**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt I Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahgrundsätze und Wahlsystem
- § 3 Wahlkreise und Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise
- § 4 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Briefwahl
- § 13 Wahlsicherung

#### **Abschnitt II Stimmauszählung und Verteilung der Sitze**

- § 14 Stimmauszählung
- § 15 Verteilung der Sitze in den Wahlkreisen
- § 16 Verteilung der wahlkreisübergreifenden Sitze

#### **Abschnitt III Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlprüfung, Zusammentritt des Studierendenparlaments**

- § 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Zusammentritt des Studierendenparlaments

#### **Abschnitt IV Verwaltungshilfe, Aufsicht und Schlussvorschrift**

- § 20 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung
- § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

### **Erster Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage von § 54 HG in der jeweils gültigen Fassung die Wahlen zum Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Dortmund.

## § 2

### Wahlgrundsätze und Wahlsystem

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt vorbehaltlich der sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Abweichung 51 Mitglieder.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen in den Wahlkreisen und hochschulweit aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber (Kandidatinnen und Kandidaten).

(3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der Erststimme wird eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Liste im Wahlkreis gewählt (§ 15). Mit der Zweitstimme wird eine Kandidatin oder ein Kandidat einer hochschulweiten Liste gewählt.

(4) Die Anzahl der in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze beträgt vorbehaltlich der sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Abweichungen 27 Sitze. 24 weitere Sitze werden wahlkreisübergreifend vergeben (Ausgleichmandate). Die 27 Sitze werden nach Maßgabe des § 15 auf die Wahllisten verteilt. Die 24 wahlkreisübergreifenden Sitze werden nach Maßgabe des § 16 entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den gültigen Zweitstimmen und der Anrechnung der in den Wahlkreisen errungenen Sitze verteilt.

(5) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.

Briefwahl ist zulässig.

Gewählt wird an mindestens vier, höchstens fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen; über die Wahldauer entscheidet das Studierendenparlament, es kann diese Entscheidung an den Wahlausschuss delegieren. Diese Entscheidung muss bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag getroffen sein.

Das Studierendenparlament bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, dass die in der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können.

Die Wahlzeit dauert jeweils von spätestens 9.30 Uhr bis mindestens 15.30 Uhr; über die genaue Wahlzeit entscheidet der Wahlausschuss, die Mindestöffnungszeiten und Standorte der Urnen müssen bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag beschlossen sein. Am letzten Wahltag darf längstens bis 16.30 Uhr gewählt werden.

Die Wahl auf einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

## § 3

### Wahlkreise und Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise

(1) Die Studierendenschaft bildet Wahlkreise. Die Wahlkreise entsprechen den Fachbereichen und Fakultäten der Universität Dortmund 31 Tage vor dem ersten Wahltag.

Studierende, die keinem Wahlkreis zugeordnet sind, wählen nur mit ihrer Zweitstimme.

(2) 27 Sitze werden auf die Wahlkreise nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt, wobei von der Anzahl der zum Zeitpunkt der Feststellung Wahlberechtigten im Wahlkreis auszugehen ist.

(3) Jeder Wahlkreis erhält mindestens einen Sitz.

(4) Die Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten darf je Wahlkreis um nicht mehr als  $33 \frac{1}{3}$  vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten abweichen.

(5) Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Höchstzahl, wird über die Verteilung des Sitzes auf die Wahlkreise durch Losentscheid der/s WahlleiterIn entschieden.

(6) Falls sich bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt, dass auf einen Wahlkreis, der die Voraussetzungen des Abs.4 erfüllt kein Sitz entfällt, so erhält dieser Wahlkreis einen Sitz desjenigen Wahlkreises,

a) der vor dem Abzug eines Sitzes die kleinste Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten aufweist und

b) der nach Abzug eines Sitzes noch die Voraussetzung des Abs.4 erfüllt.

Haben beim Abzug eines Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten, wird über den Abzug des Sitzes von den Wahlkreisen durch Losentscheid der/s WahlleiterIn entschieden.

Ist das Verfahren nach Sätzen 1 und 2 nicht anwendbar, so ist die Anzahl der in diesem Wahlkreis zustehenden Sitze auf eins zu erhöhen. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Sitze im Studierendenparlament entsprechend.

(7) Falls sich bei der Verteilung der Sitze die Wahlkreise ergibt, dass auf einen Wahlkreis kein Sitz entfällt und in diesem Wahlkreis die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten mehr als  $33 \frac{1}{3}$  vom Hundert nach unten beträgt, so ist dieser Wahlkreis mit einem anderen Wahlkreis zu einem gemeinsamen Wahlkreis zu vereinigen. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass fachliche Zusammenhänge gewahrt werden. Entscheidungen über derartige Zusammenlegungen von Wahlkreisen sind vom Studierendenparlament im Benehmen mit den betroffenen Fachschaften zu treffen.

(8) Falls sich bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt, dass auf einen Wahlkreis so viele Sitze

entfallen, dass in diesen Wahlkreis die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten mehr als  $33 \frac{1}{3}$  vom Hundert nach oben beträgt, so erhält dieser Wahlkreis so viele Sitze von anderen Wahlkreisen, bis die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt sind. Die so benötigten Sitze sind von denjenigen Wahlkreisen abzuziehen,

a) die vor dem Abzug eines Sitzes die kleinste Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten aufweist und

b) die nach Abzug eines Sitzes noch die Voraussetzungen von Abs. 4 erfüllen. Haben beim Abzug des letzten Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten, wird über den Abzug des Sitzes von den Wahlkreisen durch Losentscheid der/s WahlleiterIn entschieden.

Ist das Verfahren nach Sätzen 1 - 3 nicht oder nur teilweise durchführbar, so ist die Anzahl der in diesem Wahlkreis zustehenden Sitze so lange zu erhöhen, bis dieser Wahlkreis die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Sitze im Studierendenparlament entsprechend.

(9) Falls sich bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt, dass auf einen Wahlkreis so viele Sitze entfallen, dass in diesem Wahlkreis die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten mehr als  $33 \frac{1}{3}$  vom Hundert nach unten beträgt, so ist die Anzahl der diesem Wahlkreis zustehenden Sitze so lange zu vermindern, bis dieser Wahlkreis die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt. Die so freiwerdenden Sitze sind auf diejenigen Wahlkreise zu verteilen,

a) die vor der Zuteilung eines weiteren Sitzes die größte Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten aufweisen und

b) die nach der Zuteilung eines weiteren Sitzes noch die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllen.

Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten, wird über die Verteilung des Sitzes auf die Wahlkreise durch Losentscheid der/s WahlleiterIn entschieden.

(10) Vor der Wahl hat der Wahlausschuss aufgrund der vorläufigen Studierendenzahlen des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, die Wahlkreiseinteilung zu überprüfen. Er teilt dem Studierendenparlament das Ergebnis unverzüglich mit.

#### § 4

##### Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar in einem Wahlkreis sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 35. Tage vor dem 1. Wahltag an der Universität Dortmund für eine den Wahlkreisen entsprechende Abteilung oder einen den Wahlkreisen entsprechend zugeordneten Studiengang oder ein entsprechend zugeordnetes Fach eingeschrieben sind. Alle Studierenden werden entsprechend ihrem gewählten 1. Studienfach / Studiengang einem Wahlkreis zugeordnet. Sie haben die Möglichkeit, sich einem anderen Wahlkreis zuordnen zu lassen. Hierfür gelten die Fristen des § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

#### § 5

##### Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder des Wahlausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 120. Tage vor dem 1. Wahltag. Dabei ist nach dem Verfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studierendenparlament zugrunde zu legen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin oder den stellvertretenden Wahlleiter.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl des Studierendenparlaments können dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig; er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die im Studierendenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des Studierendenparlaments können nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden des amtierenden Studierendenparlaments schriftlich eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter; der Wahlausschuss kann eine andere Form der Einladung beschließen.

#### § 6

### **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 31. Tage vor dem 1. Wahltag ein nach Wahlkreisen gegliedertes Verzeichnis auf, das den Familiennamen und Vornamen sowie die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis). Auf Antrag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 34. Tage vor dem 1. Wahltag muss der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, dass sie von diesem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein. Gehen der Antrag oder die Erklärung nach Satz 3 nicht fristgerecht ein, erstellt die Hochschulverwaltung anstelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und leitet es der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zu dem in Satz 1 genannten Termin zu.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird spätestens vom 28. bis 14. Tage vor dem 1. Wahltag an einer vom Wahlausschuss spätestens bis zum 33. Tage vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stelle zur Einsicht ausgelegt.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich, spätestens bis zum 12. Tage vor dem 1. Wahltag.

### **§ 7**

#### **Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 33. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
  1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
  2. die Wahltag(e) (Mindestangaben),
  3. Ort und Zeit der Stimmabgabe (Mindestangaben),
  4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
  5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
  6. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge und Erklärungen nach § 8 Abs. 7 eingereicht werden können,
  7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge und der Erklärungen nach § 8 Abs. 7 zuständige Organ,
  8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 2,
  9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
  11. einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen sowie einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach § 6 Abs. 4.

### **§ 8**

#### **Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tage vor dem 1. Wahltag um 12 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Der Wahlausschuss kann einen späteren Zeitpunkt festlegen, muss darauf aber im Rahmen der Wahlbekanntmachung hinweisen.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, die oder der Zweite als Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorschlag muss mindestens die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und die Matrikelnummern der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Liste hochschulweit und die Liste in dem Wahlkreis heißt.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sie oder er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht worden sind,
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

(8) Aus den Wahlvorschlägen bildet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die hochschulweiten Listen und die Listen in den Wahlkreisen.

Die hochschulweiten Listen bestehen aus den eingereichten Wahlvorschlägen. Die Listen in den Wahlkreisen bestehen aus den Kandidatinnen und Kandidaten der hochschulweiten Wahlvorschläge, die dem jeweiligen Wahlkreis zugeordnet sind.

(9) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten kann spätestens bis zum 7. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens jedoch bis zum 6. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren (§18) nicht aus.

(10) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 8. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt unter Angabe, welche Listen hochschulweit und in den Wahlkreisen kandidieren.

### § 9

#### Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens bis zum 14. Tage vor dem 1. Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

### § 10

#### Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.

(3) Für jeden Wahlkreis werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Über die Reihenfolge entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los.

(4) Für die zweite Stimme wird ein gesonderter Stimmzettel hergestellt. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Über die Reihenfolge entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los.

### § 11

#### Stimmabgabe

(1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung durch ein auf jeden der beiden Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

(2) Darauf wirft die Wählerin oder der Wähler beide Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen gültigen Personalausweis oder ein anderes gültiges amtliches Dokument mit Lichtbild (Ausweis oder Führerschein) und den gültigen Studierendenausweis vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Dokument mit den Eintragungen im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und auf dem Studierendenausweis zu vermerken.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

### § 12

#### Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann auf einem entsprechenden Vordruck oder auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens einen Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

(3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag

1. ihren Wahlschein,
2. in einem besonderen Wahlumschlag ihre Stimmzettel

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.30 Uhr eingeht.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Abstimmungszeit öffnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unter Aufsicht des Wahlausschusses die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, dass die Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses sodann in eine zufällig ausgewählte Wahlurne gelegt werden.

### **§ 13 Wahlsicherung**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

Um die Wahlsicherung zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen nötig:

- a) Das Aufstellen von Wahlkabinen (z.B. unbeklebte Stellwände) muss geheime Wahl gewährleisten.
- b) Je nach räumlichen Gegebenheiten muss eine ausreichend große Zone um jede Urne gebildet werden, in der weder Informationsmaterial kandidierender Gruppen angeboten wird noch Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppen informieren. Informationen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zum Wahlverfahren sind zulässig.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie oder er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie oder er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Personen ständig anwesend sein. Der Wahlausschuss bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tag vor dem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit.

## **Zweiter Abschnitt Stimmauszählung und Verteilung der Sitze**

### **§ 14 Stimmauszählung**

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dazu beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in einer Niederschrift aufzunehmen:

1. Für jeden Wahlraum
  - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. für jeden Wahlkreis (Erststimme)
  - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - die auf alle Bewerberinnen und Bewerber einer jeden Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
  - für jede Wahlliste getrennt die auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
  - die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. für jede hochschulweite Liste (Zweitstimme)
  - die auf die ihr angehörenden Wahllisten entfallenden gültigen Stimmen,
  - die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,

2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die
  1. den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:
  1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
  2. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  3. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
  4. die Gesamtzahl der Abstimmenden (Erst- und Zweitstimme),
  5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel (Erst- und Zweitstimme),
  6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste (Erst- und Zweitstimme),
  7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber (Erst- und Zweitstimme),
  8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

### § 15

#### Verteilung der Sitze in den Wahlkreisen

- (1) Die auf die Wahlkreise verteilten Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Erststimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Erststimmenzahl zugeteilt.
- (2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend. Dies berührt die Anzahl der Sitze, die die hochschulweite Liste gemäß §16 erhält, nicht.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, das einen der in den Wahlkreisen vergebenen Sitz inne hatte, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin oder demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat. Hat diese Kandidatin oder dieser Kandidat bereits ein wahlkreisübergreifendes Mandat, so erhält sie oder er das Mandat im Wahlkreis und verliert das wahlkreisübergreifende. Auf der hochschulweiten Liste rückt dann eine Bewerberin oder ein Bewerber entsprechend den Regelungen §16 Abs. 4 nach. Ist die Wahlliste in einem Wahlkreis erschöpft, so rückt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber nach, die oder der nach dem Nachrückverfahren in §16 Abs. 4 den Sitz erhält. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach §16 Abs. 2 ein Mandat erhalten haben, bleiben unberücksichtigt. Ist auch die hochschulweite Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

### § 16

#### Verteilung der wahlkreisübergreifenden Sitze

- (1) Zur Verteilung der wahlkreisübergreifenden Sitze auf die hochschulweiten Listen bestimmt der Wahlausschuss zunächst die Summe der Zweitstimmen, die diese Listen erhalten haben.
- (2) Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder hochschulweiten Liste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Zweitstimmen nach dem Hare-Niemeier-Verfahren zustehen (Zuteilungszahl). Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere hochschulweite Listen die gleiche Nachkommazahl, so wird die entsprechende Anzahl von Überhangmandaten eingerichtet. Von der Zuteilungszahl jeder hochschulweiten Liste ist die Anzahl der Sitze abzuziehen, die ihre Wahlkreislisten bereits nach § 15 bekommen haben. Diese Differenz heißt Restzahl. Jede hochschulweite Liste mit positiver Restzahl erhält die dieser Restzahl entsprechenden Ausgleichsmandate.
- (3) Die Sitze jeder hochschulweiten Liste, die nach Abs. 2 ermittelt wurden, werden nach der Anzahl der Zweitstimmen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten vergeben, wobei die Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits ein Mandat nach § 15 erhalten haben, nicht berücksichtigt werden.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, das einen wahlkreisübergreifenden Sitz inne hatte, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber der gleichen Liste mit den nächstmeisten Stimmen nach, wobei die Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Mandat nach § 15 erhalten haben, nicht berücksichtigt werden.

## Dritter Abschnitt



## **Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlprüfung, Zusammentritt des Studierendenparlaments**

### **§ 17**

#### **Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuss.

### **§ 18**

#### **Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlgrundsätze oder die Wahlsicherheit verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

### **§ 19**

#### **Zusammentritt des Studierendenparlaments**

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden des Studierendenparlaments.

## **Vierter Abschnitt Verwaltungshilfe, Aufsicht und Schlussvorschrift**

### **§ 20**

#### **Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung**

- (1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie
  1. Räume oder Flächen bereitstellt,
  2. Auskünfte erteilt,
  3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
  4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Abs. 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Kosten für Leistungen nach Abs. 1 werden nicht erhoben.

### **§ 21**

**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

(1) Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch das Rektorat und ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Studentinnenparlament der Studentinnenschaft der Universität Dortmund vom 24.05.1989 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/89 vom 24. Mai 1989), zuletzt geändert am 28. Juni 1994 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 4/95 vom 23. Mai 1995), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des 35. Studierendenparlaments vom 30. Januar 2007 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 28. Februar 2007.

Dortmund, den 12.03.07

Der Sprecher des Allgemeinen Studierendenausschusses  
Lars Philipp

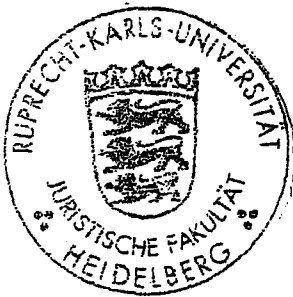
Der Präsident des Studierendenparlamentes  
Tobias Lauszat

Der Rektor der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. Eberhard Becker

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg teilt mit:

Bei der Juristischen Fakultät wird das abgedruckte Dienstsiegel vermisst.

Das Dienstsiegel trägt das kleine Landeswappen und folgende Inschrift:



**RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
JURISTISCHE FAKULTÄT**

**Vor und nach dem Wort „HEIDELBERG“  
befinden sich jeweils 3 Punkte, diese sind als Dreieck  
angeordnet. Über dem Wort „HEIDELBERG“  
steht „JURISTISCHE FAKULTÄT“**

Da eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel hiermit für ungültig erklärt.